

Perspektivplan und 10-Punkte-Maßnahmenpaket von ver.di Hessen **für den sicheren und verlässlichen Betrieb** **von Kitas, Schulbetreuung und Jugendhilfeeinrichtungen**

Immer wieder müssen Beschäftigte und Eltern gleichermaßen ohnmächtig abwarten, was die Landesregierung in dieser für sie immer existenzieller werdenden Frage entscheidet. Genauso unvorhersehbar wie diese Entscheidungen sind, so wenig nachvollziehbar sind sie hinterher dann, egal in welche Richtung sie ausfallen.

Wenn wir Kitas, Schulbetreuung und Jugendhilfeeinrichtungen so weitgehend wie möglich und gleichzeitig so sicher wie nötig öffnen wollen, werden wir den Mut haben müssen, feste landesweite Kriterien festzulegen, nach denen dann vor Ort entschieden werden kann, ob und wenn ja, wie weitgehend eine Einrichtung geöffnet werden kann.

Damit Beschäftigte, Eltern, Kinder und Jugendliche im Land diese Schritte in ihrer Einrichtung vor Ort nachvollziehen können, müssen die Kriterien vorher verbindlich festgelegt werden. Bei der konkreten Ausgestaltung aller Maßnahmen in den Einrichtungen vor Ort müssen die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen konsequent mit einbezogen werden.

Daher fordert ver.di von der Hessischen Landesregierung einen verbindlichen **Perspektivplan für den Einrichtungsbetrieb** von Kitas, Schulbetreuung und Jugendhilfeeinrichtungen ein.

Es braucht einen verbindlichen **Regelungsmechanismus für den Öffnungsgrad**. Die Entscheidung, Einrichtungen vollständig unter Pandemiebedingungen zu öffnen, nur mit Notbetreuung zu öffnen oder ganz zu schließen, muss landesweiten, transparenten Vorgaben folgen. Beim Grad der Öffnung der Einrichtungen sollte multiperspektivisch gedacht werden. Es muss sowohl einrichtungsbezogen nach einem verbindlichen Stufenplan agiert als auch die lokale Inzidenz berücksichtigt werden. Zudem müssen verbindliche Hygienevorschriften definiert und deren Einhaltung vor Ort in den Einrichtungen jederzeit gewährleistet sein (siehe 10-Punkte-Maßnahmenpaket).

Einrichtungsbezogen sollten folgende Kriterien leitend sein:

Nr.	Kriterium	Stufe grün	Stufe gelb	Stufe rot
1	Anzahl infizierte Personen	0	1	mindestens 2
2	Anzahl der Kinder in Quarantäne	0-10%	eine Kohorte	mehr als eine Kohorte
3	Anzahl der Beschäftigten in Quarantäne	0-10%	> 10-25%	> 25%
Anzuwendende Reaktionsstufe		Regelbetrieb	eingeschränkter Betrieb	Notbetreuung

Regelbetrieb bedeutet Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in festen, möglichst kleinen Gruppen. Sollte es mit dem vorhandenen Personal nicht möglich sein, die regulären Öffnungszeiten im vollen Umfang einzuhalten, müssen diese vorübergehend reduziert werden.

Eingeschränkter Betrieb bedeutet eine weitere quantitative und qualitative Einschränkung des Betreuungsangebotes, z.B. durch (Teil-)Gruppenschließungen oder wochenweise wechselndes Betreuungsangebote für die Gruppen. Gruppenzusammenlegungen sind hierbei zu vermeiden.

Notbetrieb bedeutet, dass nur noch Kinder mit Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz die Einrichtung besuchen können. Hierfür werden transparente allgemeine Kriterien für den Notbetrieb benötigt. Hier braucht es einen landespolitisch beschlossenen konkretisierenden Katalog für die Vergabe der Notdienstplätze. Kriterien, die unserer Auffassung nach eine Rolle spielen sollten, sind das Kindeswohl, dringende pädagogische Bedarfe von unterstützungsbedürftigen Familien und die Erwerbstätigkeit der Eltern/Alleinerziehenden.

Sobald zwei von drei Kriterien erfüllt sind, gilt die jeweilige Reaktionsstufe, die vor Ort in Absprache mit dem jeweiligen Jugendamt abgestimmt wird. Der Übergang in eine höhere Reaktionsstufe gilt zunächst jeweils für 14 Tage. Danach ist eine Neubewertung der Lage gemäß den einrichtungsbezogenen Kriterien in Verbindung mit dem lokalen Inzidenzwert erforderlich.

Für letzteren gelten folgende Richtwerte für **Belegungsquoten** analog zum lokalen Infektionsgeschehen:

Lokaler Inzidenzwert	Kinderbelegungsquote
0-50	100%
51-100	max. 75%
101-200	max. 50%

In Verbindung mit Einrichtungsreaktionsstufen und Belegungsquoten nach lokalem Inzidenzwert müssen vom Land erweiterte Hygienemaßnahmen und -vorschriften verbindlich festgelegt und refinanziert werden. Ihre Durchführung und Einhaltung vor Ort in den Einrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein.

Das **10 Punkte-Hygiene-Maßnahmenpaket** sollte mindestens folgendes beinhalten:

1. Oberste Priorität bei der freiwilligen Impfung: Beschäftigte in Kitas, Horten, der Schulbetreuung, im Kinderschutz und in der teilstationären/stationären Sozialarbeit, die ohne eine Einhaltung der AHA+L-Regeln jeden Tag Kontakt zu vielen Kindern, Jugendlichen und Eltern haben, müssen bei der freiwilligen Impfung oberste Priorität erhalten.

2. Deutliche Ausweitung der Teststrategie: Freiwillige kostenfreie Testungen mindestens wöchentlich für das gesamte Einrichtungspersonal, Testung aller Kinder vor Aufnahme in eine Einrichtung und Ermöglichung von regelmäßigen Schnelltests für alle Beschäftigten, Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen vor Ort.

3. Vorausschauende Quarantäneregelungen: Erstens sollte, wenn ein Kind oder ein/e Beschäftigte/r Kontaktperson 1 ist, die ganze betroffene Gruppe, Kinder ebenso wie Personal solange vorsorglich in Quarantäne gehen, bis jeweils ein negativer PCR-Test vorliegt. Zweitens sollten Kinder, deren nächste

Kontaktpersonen gerade einen PCR-Test machen müssen, weil sie Kontaktperson 1 sind, so lange zu Hause bleiben müssen, bis ein negativer PCR-Test der getesteten Kontaktperson vorliegt, um von vornherein mögliche Infektionskette einzugrenzen.

4. Medizinische Masken und FFP2-Masken für alle Beschäftigten: Diese müssen vor Ort in ausreichender Menge kostenfrei bereitgestellt werden.

5. Medizinische Maskenpflicht auf dem gesamten Einrichtungsgelände: Sie sollte auch für alle Externen gelten (Eltern, Handwerker etc.). Externe sollten zudem zu allen Beschäftigten und anderen Kindern zwingend und jederzeit den Mindestabstand einhalten.

6. Betreuung nur in festen, möglichst kleinen Gruppen und Kohortenprinzip: Das bietet den größtmöglichen Schutz in einer geöffneten Einrichtung und verhindert gleichzeitig die Schließung der ganzen Einrichtung, wenn Infektionen auftreten. Auch die Beschäftigten sollten möglichst in festen Tandems gemeinsam im Team arbeiten. Wo das Personal nicht ausreicht, müssen Ergänzungskräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen zusätzlich beschäftigt werden. Das zusätzlich benötigte Personal muss vom Land finanziert werden.

7. Öffnungszeiten reduzieren: Wenn das Personal nicht für die festen und ggf. kleineren Gruppen ausreicht, müssen Öffnungszeiten eingeschränkt werden, z. B. in Randzeiten.

8. Homeoffice-Pflicht: Alles, was daheim erledigt werden kann, muss auch daheim erledigt werden dürfen. Insbesondere Beschäftigte aus der Risikogruppe oder mit Risikogruppenangehörigen sollten nicht im Kinderdienst eingesetzt werden. Sie können im Home-Office Hintergrundaufgaben übernehmen. Beschäftigte sollten soweit wie möglich mit den notwendigen digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Deren Fehlen ist aber kein Hinderungsgrund für Home-Office.

9. Ausschluss von Kurzarbeit: Da Einrichtungen nie ganz geschlossen sind, darf es keine Kurzarbeit geben. Wir brauchen mehr und nicht weniger Beschäftigte für die Umsetzung des Gesundheitsschutzes.

10. Mehr Transparenz zur Anerkennung einer Coronaerkrankung als Berufskrankheit: Landesweite Information für Beschäftigte und Hinweis an die Arbeitgeber zur Meldepflicht bei der Unfallkasse, damit eventuelle Langzeitfolgen der Erkrankung als solche durch die Versicherungen getragen werden können.

Wir fordern zum Wohle der Beschäftigten, Eltern, Kinder und Jugendlichen jetzt ein konsequentes Handeln der Landespolitik und ein tragfähiges Konzept für die Kindertageseinrichtungen, die Schulbetreuung und die Jugendhilfe ein. Wenn Perspektivplan und Maßnahmenpaket in hessischen Einrichtungen der neue landesweite Standard werden, so wird nach Auffassung von ver.di ein möglichst sicherer und verlässlicher Einrichtungsbetrieb in Hessen bis zum Ende der Pandemie deutlich besser gewährleistet als bisher.

Uns ist bewusst, dass die Einschränkung von Betreuungsangeboten immer zu einer Mehrbelastung bei den Erziehungsberechtigten führt. Daher erwarten wir hier von Bund und Land gemeinsam eine für mehrere Monate tragfähige Lösung, die Eltern finanziell und zeitlich zu entlasten u. a. über Sonderurlaubsregelungen mit vollem Lohnersatz und komplette Gebührenbefreiungen auch bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung.